

## Kostenkalkulation als Grundlage der Richtlinie für die Kostener- satzordnung der Stadt Lahr für Leistungen der Freiwilligen Feuer- wehr Stand Mai 2005

<b>1.</b>	<b>Grundlagen der Kostenkalkulation</b>
	Inhaltsverzeichnis:
1.1	Fahrzeuge
1.2	Geräte
1.3	Einsatzkräfte
1.4	Atenschutzübungsstrecke
1.5	Zentrale Atemschutzwerkstatt
1.6	Zentrale Schlauchwerkstatt
1.7	Ausbildung
1.8	Sonstige Leistungen
	<p>Die Berechnung der Kostensätze erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätze.</p> <p><u>1.1 Fahrzeuge</u> Der Bemessungszeitraum zur Berechnung der Fahrzeugstundensätze ist von der Erfassung seit dem Jahr 1998 bzw. seit Beschaffung des jeweiligen Fahrzeuges gerechnet. Die kalkulatorischen Kosten und die Instandhaltungs- und Betriebskosten werden auf die Einsatzstunden der entsprechenden Betriebsjahre umgerechnet.</p> <p>Kalkulatorische Kosten Zur Berechnung der kalkulatorische Kosten werden die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Zuschüsse und Zuwendungen Dritter zu Grunde gelegt. Bei der kalkulatorischen Abschreibung wurde von Nutzungszeiten von 20 Jahren (für Kleinfahrzeuge) bzw. 25 Jahren (für Großfahrzeuge) ausgegangen. Dies soll die entsprechende Wertminderung durch die Abnutzung der Wirtschaftsgüter widerspiegeln. Die kalkulatorischen Zinsen sind die Kosten für die Bereitstellung des Kapitals. Sie werden auf Grundlage des durchschnittlich gebundenen Kapitals berechnet und mit einem Zinssatz von 6% verzinst. Die kalkulatorischen Kosten, die für die Grundstücke angenommen wurden, setzen sich lediglich aus der Verzinsung des gebundenen Kapitals zusammen. Eine kalkulatorische Abschreibung der Grundstücke erfolgt nicht, da diese nicht an Wert verlieren. Die kalkulatorischen Kosten für die Gebäude setzen sich aus den Restwerten der Gebäude zusammen, die durch die noch voraussichtlich zu nutzenden Jahre abgeschrieben werden. Eine Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Kapitals erfolgt hier ebenfalls.</p> <p>Für den Kostenersatz bei der Amtshilfe nach § 8 LVwVfG darf lediglich der Auslagenanteil zum Ansatz kommen, was bedeutet, dass die kalkulatorischen Kosten nicht mit einberechnet werden</p>

dürfen. Demgegenüber allerdings auch der prozentuale Anteil des öffentl. Interesses nicht abgezogen werden kann, da die dann berechneten Kosten tatsächlich als Auslagen i.S.v. § 8 LVwVfG angefallen sind. Insofern ist in diesen Fällen eine gesonderte, Einzelfall bezogene Berechnung durchzuführen.

#### Betriebskosten

Die Kosten beinhalten die Kosten für Betriebsstoffe, TÜV-Gebühren, sonstigen Prüfungen und sonstig anfallende Kosten.

#### Öffentliches Interesse

Die Gemeinden und Städte in Deutschland sind verpflichtet, eine Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben gemäß dem Feuerwehrgesetz vorzuhalten. Bei Einsätzen, die in den Bereich der Kann-Aufgaben fallen, kann die Stadt Kostenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend machen. Jedoch dürfen nicht die vollen Kosten geltend gemacht werden, da die Verpflichtung zum Vorhalten einer Feuerwehr gesetzlich besteht. Diese Verminderung der Kostenersatzansprüche wird im Begriff „öffentliches Interesse“ deutlich. Aus diesem Grunde wurde das öffentliche Interesse bei den Festsetzungen der Kostensätze durchweg mit 50% der Kosten angenommen.

#### Zusammenfassung einsatztaktisch gleichartiger Fahrzeuge:

Fahrzeuge gleicher Bauart bzw. mit einsatztaktisch gleichem Zweck wurden zu Fahrzeuggruppen zusammengefasst, damit Unterschiede in der Bezuschussung, zeitlich versetzten Anschaffung, unterschiedlichen Standorten, Einsatzzeiten und Auslastung auf ein durchschnittliches Niveau der Fahrzeuggruppe ausgelegt werden. Hierbei diente die DIN 14502-1 als Beurteilungsgrundlage. Somit ergaben sich gleiche Kostensätze in den Fahrzeuggruppen.

Folgende Gruppen werden:

- Einsatzleitfahrzeuge (ELW1, ELW2, KdOW)
- Löschgruppenfahrzeuge (LF16, LF8)
- Tanklöschfahrzeuge (TLF)
- Mannschaftstransportwagen (MTW)
- Erkundungs- Mess –und Dekonfahrzeuge (Erk. W, GW – Mess, DMF)

Bei der Durchschnittskostenberechnung werden die umlagefähigen Kosten der Einzelfahrzeuge einer Fahrzeuggruppe addiert und im Verhältnis zu den Gesamteinsatzstunden dieser Fahrzeuggruppe gesetzt.

### 1.2 Geräte

Bei der Festlegung der Kostensätze für Geräte der Freiwilligen Feuerwehr wurde auf eine aufwendige betriebswirtschaftliche Kalkulation verzichtet. Da die Kleingeräte im Einsatzfall auf den Fahrzeugen verlastet sind und mit den Fahrzeugkosten abgegolten sind, wird eine Geräteabrechnung nur in Ausnahmefällen relevant sein, und dann nach Pauschalsätzen vorgenommen. Diese sind nur beispielhaft für Kleingeräte, wie Wasserauger, Motorsäge o. Ähnliche aufgeführt.

### 1.3 Einsatzkräfte und Verwaltungskostenanteil

#### Hauptamtliche Kräfte

Das hauptamtliche Personal der Feuerwehr Lahr wird gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VVV Kostenfestlegung vom 21.10.2002).

Für die Abrechnung der Einsätze, die Auszahlung der Einsatzgelder, sowie für das Verwaltungsverfahren zur Erhebung des Kostenersatzes fallen Verwaltungskosten in Form von Personal- und Sachkosten an. Für diese Leistung wird ein Pauschalbetrag von 20,- € pro abgerechnetem Einsatz erhoben. Dieser Satz wird unter Berücksichtigung der o.g. Kosten, der durchschnittlichen Bearbeitungszeit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgesetzt.

#### Freiwillige Kräfte

Die Kosten für die freiwilligen Kräfte werden entsprechend der geltenden Feuerwehrentschädigungssatzung berechnet.

### 1.4 Atemschutzübungsstrecke

Für die Atemschutzübungsstrecke werden die Kostensätze unter der Berücksichtigung der bisherigen Fördersätze durch das Land festgesetzt.

### 1.5 Zentrale Atemschutzwerkstatt

Für die zentrale Atemschutzwerkstatt werden die bereits in den anderen zentralen Atemschutzwerkstätten des Kreises ermittelten Kostensätze für einzelne Leistungen festgesetzt, um eine einheitliche Kostenstruktur im Landkreis zu erhalten.

	<p><u>1.6 Zentrale Schlauchwerkstatt</u></p> <p>Für die zentrale Schlauchwerkstatt werden die bereits in den anderen zentralen Schlauchwerkstätten des Kreises ermittelten Kostensätze für einzelne Leistungen festgesetzt, um eine einheitliche Kostenstruktur im Landkreis zu erhalten.</p> <p><u>1.7 Ausbildung</u></p> <p>Für die Ausbildung von Mitgliedern der Drittfeuerwehren werden Teilnehmerbeiträge erhoben in Höhe der vorgegebenen Beträge vom Landkreis (Stand 5/2004; Schreiben des Landkreises v. 18.05.2004)</p> <p><u>1.8 Sonstige Leistungen</u></p> <p>Für sonstige Leistungen werden die aufgeführten Kostensätze erhoben. Leistungen, die im Verzeichnis nicht aufgeführt sind, werden grundsätzlich nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet. Derzeit werden insbesondere folgende Leistungen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung vorbeugender Brandschutz (2.8)</li> <li>- Betreuung Brandmeldeanlagen (2.9)</li> <li>- Brandsicherheitswachen (2.10)</li> </ul>	
<b>2.</b>	<b>Berechnung Kostensätze</b>	
<b>2.1</b>	<b>Übersicht über die Fahrzeugkostensätze und deren Berechnung</b>	
2.1.1	Abrollbehälter Kran	128,-€/h
2.1.2	Abrollbehälter Mulde	44,-€/h
2.1.3	Abrollbehälter Schlauch	229,-€/h
2.1.4	Drehleiter 23/12	96,-€/h
2.1.5	Kleineinsatzfahrzeug	56,-€/h
2.1.6	Rüstwagen 2	67,-€/h
2.1.7	Wechseladerfahrzeug	57,-€/h
2.1.8	Fahrzeuggruppe Einsatzleit- und Kommandowagen (ELWL, KdoW, MTW)	31,-€/h
2.1.9	Fahrzeuggruppe Löschgruppenfahrzeuge (LF16, LF8)	111,-€/h
2.1.10	Fahrzeuggruppe Tanklöschfahrzeug	- für örtliche Einsätze 99,-€/h - für überörtliche Einsätze 105,-€/h
2.1.11	Fahrzeuggruppe Erkundungs- Mess – u. Dekonfahrzeuge	127,-€/h
<b>2.2</b>	<b>Geräte</b>	
2.2.1	Pauschalsatz für Kleingeräte wie z. B. Wassersauger, Motorsäge, TS, Boot und ähnliches:	20,-€/h
2.2.2	Behälter für Lagerung und Transport von Flüssigkeiten (Die Behälter sind innerhalb von 6 Tagen gereinigt zurückgegeben; ansonsten wird die Neubeschaffung dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.)	10,- €/Tag

<b>2.3</b>	<b>Einsatzkräfte</b>	
2.3.1	Hauptamtliche Kräfte nach der VwV – Kostenfestlegung (Stand Okt. 2002)	
	- mittlerer Dienst bzw. vergleichbar feuerwehrtechnische Angestellte bzw. Gerätewarte	37,-€/h
	- gehobener Dienst	47,-€/h
2.3.2	Freiwillige Kräfte Die eingesetzten freiwilligen Feuerwehrangehörigen werden nach den Vorschriften der jeweils gültigen Entschädigungssatzung berechnet.	
<b>2.4</b>	<b>Atemschutzübungsstrecke</b>	
	Pro Teilnehmerdurchgang grds. 16,- € jedoch mind. 140,- € pro Gesamtdurchg.	
<b>2.5</b>	<b>Zentrale Atemschutzwerkstatt</b>	

### Berechnung der Verrechnungssätze der zentralen Atemschutzwerkstätten auf der Grundlage der ermittelten Zeitanteile

Grundlage der Berechnung ist der zwischen den drei beteiligten Städten festgelegte Stundensatz von **37,00 €** (nach VwV Kostenfestsetzung vom 21.10.2002)

\* zusätzlicher Kostenanteil der durch die neue ZFeu entfallenden Zuwendungen

Die Kostenkalkulation basiert auf den einschlägigen Vorschriften zur Prüfung der Atemschutztechnik und hat ihre Grundlage ausschließlich im Personaleinsatz. Sachkosten sind in der Kalkulation nicht berücksichtigt.

Art der Leistung	Zeitanteil	Stundensatz	Gesamtpreis
Pressluftatmer Reinigung Frist: nach Gebrauch und ½jährlich	nach Zeitaufwand	37,00 €	
Pressluftatmer Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung Frist: nach Gebrauch und ½jährlich enthalten ist: Lungenautomat Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung Frist: nach Gebrauch und ½ jährlich	30 Minuten	37,00 €	18,50 € 8,95 €* <b>27,45 €</b>
Pressluftatmer Kontrolle durch den Gerätträger Frist: vor Gebrauch (3.1.3 vfdb 08/04)	örtlich nach FwDV 7		
Pressluftatmer mit Tragevorrichtung ohne LA und Flasche, Grundüberholung Frist: alle 6 Jahre (3.4 vfdb 08/04) enthalten ist: Lungenautomat einschließlich Schlauch Grundüberholung Frist: alle 6 Jahre (3.3 vfdb 08/04) Lungenautomat Wechsel der Membran (nicht Membrane) Frist: alle 2 Jahre (3.2.2 vfdb 08/04)	Nach Zeitaufwand	37,00 €	
Lungenautomat Reinigung und Desinfektion Frist: nach Gebrauch und alle 2 Jahre (3.2.1 vfdb 08/04)	11 Minuten	37,00 €	6,78 €

Lungenautomat Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung Frist: nach Gebrauch und ½ jährlich (3.2.3 vfdb 08/04)	11 Minuten	37,00 €	6,78 €
Atemanschluss / Vollmaske Reinigung und Desinfektion Frist: nach Gebrauch und alle 2 Jahre (1.1.1 vfdb 08/04)	11 Minuten	37,00 €	6,78 € 0,50 €* <b>7,28 €</b>
Atemanschluss / Vollmaske Sicht- Funktions- und Dichtprüfung Frist: nach Gebrauch und ½ jährlich (1.1.2 vfdb 08/04) enthalten sind: Wechsel der Ausatemventilscheibe (nicht Ventilscheibe) Frist: alle 4 Jahre Wechsel der Sprechmembrane (nicht Membrane) Frist alle 6 Jahre	11 Minuten	37,00 €	6,78 € 0,50 €* <b>7,28 €</b>
Atemanschluss / Vollmaske Kontrolle durch den Gerätträger	örtlich nach FwDV		
Grundüberholung Druckluftflaschenventil Frist: alle 6 Jahre	30 Minuten	37,00 €	18,50 €
Chemikalienschutzanzug Reinigung und Desinfektion Frist: nach Gebrauch	90 Minuten	37,00 €	55,50 €
Chemikalienschutzanzug Prüfung Frist: nach Gebrauch und ½	30 Minuten	37,00 €	18,49 €
Füllen von Atemluftflaschen, 200 bar, 4 l			3,00 €
Füllen von Atemluftflaschen, 300 bar, 6 l			4,50 €
TÜV-Prüfung von Atemluftflaschen bis 10 l			13,00 €
TÜV-Prüfung von Atemluftflaschen ab 10 l			18,00 €
TÜV-TG-Flaschen bis 10 l - ohne Ventil			15,50 €
TÜV-TG-Flaschen über 10 l - ohne Ventil			17,50 €
TÜV TG-Flaschen bis 10 l - mit Ventil			17,50 €
TÜV-TG-Flaschen über 10 l - mit Ventil			19,50 €
TÜV- CFK-Flasche			25,00 €
Sonstige Reparaturen	Nach Zeitauf- wand		
Ersatzteile:	Preisliste wird nach jährlicher Ausschreibung erstellt		

<b>2.6</b>	<b>Zentrale Schlauchwerkstatt</b>	
2.6.1	B-Druckschlauch waschen/trocknen	11,- €
	C-Druckschlauch waschen/trocknen	9,- €
<b>2.7</b>	<b>Kostensätze für die Ausbildung</b>	
2.7.1	Aus- und Einbinden einer Kupplung	7,- €
	Einsatzjacken waschen, imprägnieren, trocknen	9,- €
	Einsatzjacken waschen, trocknen	7,- €
	Einsatzhosen waschen, imprägnieren, trocknen	5,- €
	Einsatzhosen waschen, trocknen	4,- €
	Wolldecke waschen, trocknen	7,- €
2.7.1.1	Kostenersatzbefreiung der Großen Kreisstädte Achern, Kehl, Lahr und Offenburg. Durch Vereinbarung der Großen Kreisstädte Achern, Kehl, Lahr und Offenburg wurde festgelegt, dass untereinander auf eine Kostenberechnung für die Ausbildung verzichtet wird.	
2.7.2	Grundausbildung	
2.7.2.1	Truppmann (Teil 1)	137,- € Kalk. Kreis
	Truppmann (Teil 2)	137,- €
2.7.3	Truppführer	85,- €
2.7.4	Maschinist	62,- €
2.7.5	Atemschutzgeräteträger wird in Absprache mit dem Kreis noch festgelegt	
2.7.6	Sprechfunker	
<b>2.8</b>	<b>Beratung VB</b>	entsprechend Stundensatz 2.3.1
<b>2.9</b>	<b>Betreuung Brandmeldeanlage</b>	entsprechend Stundensatz 2.3.1
<b>2.10</b>	<b>Brandsicherheitswache</b>	Pers.kosten nach 2.3.2 Fahrzeugkosten – Meldestelle 30,- €/Tag

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister